

Die Landrätin

Fachdienst Umwelt

Per Zustellungsurkunde
Wasserwerk der Stadt Melle
Meyer-zum-Gottesberge-Str. 96
49324 Melle

Termine nur nach Vereinbarung!

Datum: 20.11.2025
Auskunft erteilt: Herr Linnstädt/
Durchwahl: Herr Glaab

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

FD7-2022-5154

Tel.: (05 41) 501- 4607
E-Mail: Sven.linnstädt@Lkos.de

WASSERBEHÖRDLICHE ERLAUBNIS

I. TENOR

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.05.2022 erteile ich Ihnen hiermit die

wasserbehördliche Erlaubnis,

Grundwasser aus dem nachstehend genannten Brunnen in den angegebenen Mengen für einen bis zum 31.12.2029 befristeten Dauerpumpversuch zutage zu fördern und als Trink- und Brauchwasser zur öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden:

Brunnen Gesmold: Stadt Melle, Gemarkung Gesmold, Flur 4, Flurstück 80/1

Die maximal zulässige Entnahmemenge aus dem Brunnen ist begrenzt auf

15 m³/h

205 m³/d

75.000 m³/a.

Bestandteil dieses Bescheides sind die Antragsunterlagen vom 04.05.2022 mit Ergänzung vom 01.10.2023 (Hydrogeologisches Gutachten, Wasserbedarfsprognose, Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Bericht Vegetation und Biotope, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) mit wasserbehördlichem Prüfvermerk vom 20.11.2025 (Prüfmerkungen in Grün sind verbindlich) sowie die nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise. Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Betriebstagebuch

Die Erlaubnisinhaberin hat ein geeignetes Betriebstagebuch (möglichst in Form digitaler Datenspeicherung) zur Erfassung und Verwahrung der technischen und wasserwirtschaftlichen Daten gemäß den nachfolgenden Nebenbestimmungen einzurichten, fortlaufend zu führen und dauerhaft aufzubewahren. Darüber hinaus ist im Betriebstagebuch die Erledigung der sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Pflichten mit Zeitangabe zu protokollieren.

Das Betriebstagebuch ist der Unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen. Dies kann durch Vorlage elektronischer Datenträger oder in schriftlicher Form erfolgen.

2. Erfassung der geförderten Wassermengen

2.1. Die Erlaubnisinhaberin hat sämtliches gefördertes Grundwasser durch - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT) - geeignete Messeinrichtungen zu erfassen. Die geförderten Mengen sind für jeden Entnahmebrunnen getrennt zu erfassen. Die Wassermengenmesseinrichtungen sind so zu betreiben und instand zu halten, dass eine ordnungsgemäße Messung der geförderten Wassermengen nach den aaRdT gewährleistet ist.

2.2. Die Mengengeräte sind gemäß den Herstellervorgaben zu betreiben und zu warten und mindestens alle 3 Jahre auf ihre Genauigkeit überprüfen zu lassen und, falls erforderlich, zu kalibrieren, zu reparieren oder auszutauschen. Die Ergebnisse der Prüfung sowie vorliegende Prüfbescheinigungen und Nachweise über die Behebung von Mängeln sind in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.3. Die geförderten Wassermengen sind von der Erlaubnisinhaberin kontinuierlich zu messen und fortlaufend aufzuzeichnen. Die Ergebnisse sind in Form von Stunden-, Tages-, Monats- und Jahresmengen zu erfassen und im Betriebstagebuch aufzubewahren.

Spätestens bis zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres sind der Unteren Wasserbehörde die monatlichen Grundwasserentnahmemengen des Vorjahres sowie die Jahresentnahmemenge schriftlich vorzulegen.

Auf Anforderung sind der Unteren Wasserbehörde auch die täglichen Grundwasserentnahmemengen (als Tagessumme) des Vorjahres vorzulegen.

3. Erfassung der Grundwasserstände in den Entnahmebrunnen

In den Entnahmebrunnen oder in sich in unmittelbarer Nähe zu den Entnahmebrunnen befindenden geeigneten Peilrohren sind Messeinrichtungen zu installieren, welche jederzeit den Grundwasserstand im Entnahmestockwerk erfassen und aufzeichnen.

In Abständen von nicht mehr als einem Vierteljahr sind, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, Kontrollmessungen per Hand (Lotung) durchzuführen. Zeitpunkt und Ergebnis der Kontrollmessungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

4. Schutz der Anlagen und des Grundwassers

- 4.1. Alle zum Betrieb des Wasserwerkes und des Brunnens erforderlichen Handlungen sind so durchzuführen, dass das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.
- 4.2. Der Fassungsbereich des Entnahmebrunnens ist durch einen geeigneten Zaun (mind. 10 m im Umkreis) gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Die Brunnenstube ist durch eine geeignete Schließanlage zu sichern. An einer gut sichtbaren Stelle ist ein Schild mit der Aufschrift „Wassergewinnungsanlage, unbefugtes Betreten verboten!“ aufzustellen.
- 4.3. Die Geländeoberfläche im Bereich des Entnahmebrunnens (mind. 10 m im Umkreis) ist so herzustellen und zu erhalten, dass das Oberflächenwasser von dem Brunnen abgehalten wird. Der Entnahmebrunnen und das zugehörige Schachtbauwerk sind so unter Verschluss zu halten und abzudichten, dass kein Oberflächenwasser oder oberflächennahes Grundwasser in das Brunnenbauwerk eindringen und das Grundwasser verschmutzen kann. Auftretende Mängel sind ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
- 4.4. Im Bereich des eingezäunten Brunnengrundstücks ist die Vegetation ständig kurz zu halten. Die Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie einer Wachstumsregelung ist im Bereich der Brunnengrundstücke nicht zulässig. Gleiches gilt für jegliche Düngung, es sei denn sie ist in geringen Mengen zur Erzielung einer geschlossenen Grasnarbe erforderlich.
- 4.5. Es ist eine dauerhaft feste Zuwegung zu dem Brunnengrundstück vorzuhalten und zu unterhalten.
- 4.6. Brunnenvorraum, Brunnenkopf und deren Ausrüstung müssen hinsichtlich baulicher Ausführung und Pflegezustand den Anforderungen des Arbeitsblattes W 122 des DVGW entsprechen. Gesundheitliche oder lebensgefährliche Gasansammlungen im Vorraum sind durch den Einbau geeigneter Be- und Entlüftungseinrichtungen, versehen mit Fliegengittern, zu verhindern.
- 4.7. An einer gut zugänglichen Stelle der Förderleitung ist ein abflammbarer 14" Wasserprobenentnahmehahn ohne Schlauchverschraubung als Probeentnahmestelle vorzuhalten.
- 4.8. Die Untere Wasserbehörde sowie der Gesundheitsdienst für Landkreis und Stadt Osnabrück sind unverzüglich zu benachrichtigen, wenn außergewöhnliche Qualitätsveränderungen des geförderten Rohwassers festgestellt werden. Bei außergewöhnlichen Vorkommnissen an der Wassergewinnungsanlage oder im Einzugsgebiet oder Absenkbereich des Brunnens, welche eine nachteilige Veränderung des Grund- bzw. Trinkwassers verursachen können, ist die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 4.9. Aufgegebene Brunnen oder Grundwassermessstellen sind auf Basis der Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 135 fachgerecht rückzubauen. Die Planung und Durchführung des Rückbaus hat in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde durch eine geeignete Fachfirma zu erfolgen.

5. Beweissicherung

- 5.1 Es sind die Beweissicherungsmaßnahmen gemäß Kapitel 8 „Empfehlungen zur Beweissicherung“ des Erläuterungsberichtes durchzuführen, um die Auswirkungen der Grundwasserentnahme zu dokumentieren und eine detaillierte Datengrundlage für das erforderliche nachfolgende Wasserrechtsverfahren zu schaffen.
- 5.2 Während der gesamten Dauer des Pumpversuches ist einmal jährlich in den zwei pflanzensoziologischen Dauerquadraten (Erstaufnahmen durch das Büro Landschaftsplanung Osnabrück, Volpers und Mütterlein; August 2023) jeweils eine qualifizierte Vegetationsaufnahme durchzuführen, mit den gleichen Methoden wie bei der Erstaufnahme. Dazu sind auch die Daten der drei Grundwassermessstellen in die Betrachtung einzubeziehen. Es ist zu prüfen, ob sich hierbei Korrelationen zeigen.
- 5.3 Nach Abschluss des Dauerpumpversuchs ist innerhalb von zwei Monaten der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück ein umfassender Abschlussbericht über die Ergebnisse des Pumpversuchs sowie der angeordneten Beweissicherungsmaßnahmen vorzulegen. Alternativ ist der Unteren Wasserbehörde bei beabsichtigter Fortführung der Grundwasserentnahme ein geeigneter Wasserrechtsantrag rechtzeitig vor dem Ablauf des Pumpversuchs vorzulegen.

6. Änderung der Gewinnungsanlagen

Eine Änderung der Gewinnungsanlage ist zulässig, sofern hierdurch die Zweckbestimmung der Anlage nicht über Art und Maß der bisherigen erlaubten Nutzung hinausgeht (§ 10 WHG) und durch die Änderung sowohl das Wohl der Allgemeinheit als auch die Rechte und Interessen Dritter nicht berührt werden. Eine beabsichtigte Änderung ist der Unteren Wasserbehörde zwei Monate vor Beginn der Arbeiten unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen anzuzeigen.

III. HINWEISE

1. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
2. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich (§ 18 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG -) und steht unter dem Vorbehalt, dass nachträglich zusätzliche Forderungen gestellt oder Maßnahmen angeordnet werden können (§ 13 WHG), wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert.
3. Die Erlaubnisinhaberin hat eine behördliche Überwachung zu dulden und zu diesem Zweck das Betreten von Grundstücken zu gestatten und die Anlagen zugänglich zu machen (§ 101 WHG). Etwaige durch die Überwachung der Benutzung entstehende Kosten hat die Erlaubnisinhaberin zu tragen (§ 126 des Nieders. Wassergesetzes - NWG -).
4. Die Erlaubnisinhaberin haftet nach Maßgabe des BGB für alle Schäden, die einem Dritten unmittelbar oder mittelbar aus der Grundwasserbenutzung, der Erstellung oder dem Betrieb der ihr dienenden Anlagen bzw. der Erstellung der genehmigten Anlagen entstehen.

5. Ansonsten erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder dergleichen werden durch diese wasserbehördliche Erlaubnis nicht ersetzt.

IV. EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen weise ich zurück, soweit sie nicht durch Änderung der Antragsunterlagen oder Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

V. BEGRÜNDUNG

1. Tatbestand

Sie betreiben das Wasserwerk Gesmold in der Stadt Melle. Das geförderte Wasser wird zur Trinkwasserversorgung der Einwohner verwendet. Die Grundwasserentnahme durch den Brunnen Gesmold erfolgte bis zum 02.07.2022 aufgrund der Bewilligung vom 03.07.1992 des Landkreises Osnabrück. Die Wasserförderung war auf bis zu 44.000 m³/a beschränkt.

Mit Schreiben vom 04.05.2022 beantragten Sie eine Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen Gesmold im Rahmen eines befristeten Dauerpumpversuchs. Außerdem haben Sie am 16.05.2022 die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt.

Mit Bescheid vom 27.06.2022 wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns erteilt. Die Entnahmemenge wurde auf die Menge von bis zu 12,2 m³/h, 122 m³/d und 44.000 m³/a beschränkt.

Die Ergebnisse der Vollständigkeitsprüfung haben ergeben, dass eine Überarbeitung der Antragsunterlagen notwendig war.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Das Ergebnis wurde im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück, Nr. 9, vom 14.05.2022, veröffentlicht.

Daraufhin wurde mit Schreiben vom 23.02.2023 zur Klärung des Untersuchungsrahmens nach § 15 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 5 Abs. 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) ein Scoping mit Beteiligung der Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der anerkannten Verbände, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, durchgeführt. Am 16.05.2023 wurden Sie gem. § 15 Abs. 1 UVPG abschließend über den Untersuchungsrahmen unterrichtet.

Am 01.10.2023 haben Sie die aktualisierten Antragsunterlagen einschließlich des UVP-Berichts vorgelegt. Die Antragsunterlagen wurden einer Vollständigkeitsprüfung unterzogen. Demnach wurden die Antragsunterlagen noch um die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ergänzt.

Daraufhin habe ich das Beteiligungsverfahren mit der ortsüblichen Bekanntmachung und Auslegung vom 22.01.2024 bis 22.02.2024 in der Stadt Melle sowie im Landkreis Osnabrück veranlasst. Ich habe den Plan nachstehend aufgeführten Behörden, sons-

tigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie den anerkannten Naturschutzverbänden zur Stellungnahme vorgelegt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
- Angelfischerverband im Landesfischereiverband Niedersachsen e.V.
- Anglerverband Niedersachsen e. V.
- Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.
- Bischöfliches Generalvikariat
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Heimatbund Niedersachsen e. V.
- Kreislandvolkverband Melle e.V.
- Klosterkammer Hannover Klosterrentamt Osnabrück
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.
- Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)
- LBEG, Beteiligung im Rahmen des GLD
- NaturFreunde Niedersachsen e. V. Landesverband
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.
- Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dez. Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst
- NLWKN - Betriebsstelle Cloppenburg
- NLWKN - Gewässerkundlicher Dienst
- Osnatel GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
- Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück
- Stadt Melle
- Stadt Melle Denkmalschutz
- Teutoburger Energie Netzwerk eG
- UHV 29 „Else“
- Umweltforum Osnabrücker Land
- Verein Naturschutzpark e.V.
- VLO Verkehrsgesellschaft Landkreis Osnabrück GmbH
- Westnetz GmbH – Regionalcenter Osnabrück
- FD 6.3 Planung
- FD 7.2 UNB
- FD 7.3 UBB
- FD 7.4 Gewässerschutz
- FD 8.4 Gesundheitsdienst/Umwelthygiene
- FD 9 Straßen

Mit Schreiben vom 29.11.2024 wurden Sie, die verfahrensbeteiligten Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die anerkannten Verbände sowie die Privateinwanderherberin A zum Erörterungstermin am 28.01.2025 eingeladen.

In der Stadt Melle sowie im Landkreis Osnabrück wurde der Erörterungstermin ortsüblich bekanntgegeben.

Der Erörterungstermin fand am 28.01.2025 statt. Im Erörterungstermin wurden die Einwendungen und Stellungnahmen mit Bedenken und Hinweisen mit den Teilnehmern besprochen. Im Rahmen des Erörterungstermins wurde die Privateinwendung von A zurückgenommen

2. Zuständigkeit und Verfahren

Als die nach § 129 NWG zuständige Untere Wasserbehörde habe ich die Entscheidung über Ihren Antrag in der Form dieses Erlaubnisbescheides herbeigeführt.

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den Erfordernissen gemäß § 8 NWG. Da eine Grundwasserentnahme von 75.000 m³/a beantragt wurde, war nach Nr. 13.3.3 der Anlage 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung wurde im Vorfeld festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Das Verfahren wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und in entsprechender Anwendung des nach § 9 NWG maßgeblichen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) durchgeführt. Den potenziell betroffenen Behörden, den Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden wurde Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben. Die Antragsunterlagen wurden darüber hinaus in der betroffenen Kommune (Stadt Melle) vom 22.01.2024 bis einschließlich 22.02.2024 zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt, nachdem die Auslegung vorher ortsüblich bekannt gemacht wurde. Hierauf wurde in den ortsüblichen Bekanntmachungen hingewiesen. Die fristgerecht erhobenen Einwendungen von Betroffenen und die Stellungnahmen der beteiligten Behörden, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Verbänden wurden am 28.01.2025 in Osnabrück erörtert. Diesbezüglich verweise ich auf die Niederschrift zum Erörterungstermin.

3. Materiellrechtliche Würdigung

Die beantragte Grundwasserförderung ist zu erlauben, da sie mit dem materiellen Recht im Einklang steht.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis gemäß § 12 WHG sind erfüllt. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG u. a. Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen. Gegenstand des behördlichen Prüfprogramms sind dabei die für die betreffende Gewässerkategorie jeweils geltenden Bewirtschaftungsziele.

3.1. Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser und der damit verbundenen Oberflächenwasserkörper

Die beantragte Grundwasserentnahme soll aus dem Grundwasserkörper „Werre mesozoisches Festgestein“ (DE_GB_DENI_4_2318) erfolgen. Es sind keine schädlichen Veränderungen des betroffenen Grundwasserkörpers „Werre mesozoisches Festgestein“ zu erwarten. Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten um-

gekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung. Maßgeblicher Ausgangszustand ist grundsätzlich der Zustand des Wasserkörpers, wie er in dem zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung geltenden Bewirtschaftungsplan (Niedersächsischer Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2021 bis 2027 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein) dokumentiert ist.

3.1.1. Verschlechterungsverbot sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen bezogen auf den Grundwasserkörper

Durch die beantragte Grundwasserförderung kommt weder eine mengenmäßige noch eine chemische Verschlechterung des Grundwasserkörpers „Werre mesozoisches Festgestein“ in Betracht. Es sind auch keine signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen zu verzeichnen.

Bezugspunkt für das Verschlechterungsverbot ist entsprechend Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i der Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) der Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper. Dies entspricht auch § 3 Nr. 8 WHG, der den Gewässerzustand als „die auf den Wasserkörper bezogenen Gewässereigenschaften (...)“ definiert. Es kommt also auf den Wasserkörper insgesamt an und nicht auf einzelne Gewässerstrecken oder die Einleitstelle (Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, Rn. 506).

Chemischer Zustand sowie signifikante und anhaltende Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen

Der von der Grundwasserentnahme in Anspruch genommene Grundwasserkörper „Werre mesozoisches Festgestein“ befindet sich gemäß dem aktuellen Bewirtschaftungsplan in einem guten chemischen Zustand. Kein relevanter Parameter überschreitet aktuell die in Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV) festgelegten Schwellenwerte.

Die aktuell vorliegenden Analysen des Rohwassers des Brunnens Gesmold aus dem abgelaufenen Bewilligungszeitraum zeigen, bis auf erhöhte Gehalte des Parameters Nitrat, keine auffälligen Befunde. Ein Aufstieg höher mineralisierter Tiefenwässer ist anhand der Analyseergebnisse nicht ersichtlich, weder die Chlor- noch die Sulfatgehalte im Rohwasser zeigen entsprechende Einflüsse. Die erhöhten Nitratgehalte im Rohwasser hingegen sind auf Oberflächeneinflüsse aus der landwirtschaftlichen Nutzung des Einzugsgebietes zurückzuführen. Gleichzeitig findet im Festgesteinsgrundwasserleiter kein nennenswerter Nitratabbau statt. Ein Anstieg der Rohwassergehalte für den Parameter Nitrat ist durch eine Erhöhung der Fördermenge jedoch nicht zu besorgen, da die Fördermenge keinen Einfluss auf die Konzentration im Sickerwasser hat.

Da auch sonst in keiner Weise Gründe für Änderungen der Konzentrationen der relevanten Parameter im Grundwasserkörper ersichtlich sind, ist eine Vorhabenbezogene Überschreitung der WRRL-Schwellenwerte ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers im Sinne der WRRL liegt somit nicht vor.

Mengenmäßiger Zustand

Gemäß den Feststellungen im aktuellen Bewirtschaftungsplan 2021-2027 befindet sich der Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand, die langfristige Grundwasserentnahme überschreitet dementsprechend nicht die maßgebliche nutzbare Dargebotsreserve.

Der aktuelle Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) zur Mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers vom 23.04.2024 (Nds. MBl. Nr. 223 v. 14.05.2024) weist eine diesbezügliche Dargebotsreserve von 200.000 m³/a aus, wobei hier bereits eine vorsorgliche Reduzierung aufgrund einer durchgeführten Trendauswertung der Grundwasserstände erfolgte. Aktuellere Daten zum Zustand des GWK, die zu einer abweichenden Zustandsbewertung führen könnten, liegen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück zum aktuellen Zeitpunkt nicht vor.

Da der vorliegende Erlaubnisantrag nur eine Erhöhung der zukünftigen Fördermenge von 44.000 m³/a auf 75.000 m³/a und somit eine Mehrentnahme von 31.000 m³/a vorsieht, wird die maßgebliche nutzbare Dargebotsreserve bei einer Erteilung der Erlaubnis auch zukünftig nicht überschritten.

Betrachtung des Verschlechterungsverbotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Grundwasserentnahmen haben dann Einfluss auf oberirdische Gewässer, wenn diese mit dem Grundwasserleiter kommunizieren und die Grundwasserentnahme eine relevante Reduzierung der zugeführten Wassermenge zum oberirdischen Gewässer zur Folge hat. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch aufgrund von hohen Grundwasserflurabständen, vorhandenen Deckschichten sowie der Lage der oberirdischen Gewässer nicht gegeben.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot ist aufgrund der beantragten Wasserförderung somit nicht zu erwarten.

Betrachtung des Verbesserungsgebotes bei den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot bei der beantragten Grundwasserentnahme ist aufgrund der aus der Grundwasserförderung nicht resultierenden Auswirkung auf Oberflächengewässer ebenfalls nicht zu erwarten.

Betrachtung des mengenmäßigen Zustands von den Oberflächenwasserkörpern in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Oberflächengewässer werden, bezogen auf ihren mengenmäßigen Zustand nicht signifikant verschlechtert.

Betrachtung von grundwasserabhängigen Landökosystemen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

In dem in den Antragsunterlagen dargestellten Betrachtungsgebiet im Umfeld des Brunnens Gesmold befinden sich keine grundwasserabhängigen Landökosysteme. Somit kommt es zu keiner Schädigung entsprechender Systeme durch die beantragte Grundwasserentnahme.

Betrachtung von Veränderungen des Grundwasserwassers durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen in Bezug auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers

Auch wird der mengenmäßige Zustand des Grundwassers nicht durch den Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert. Weder gibt es Hinweise auf höher konzentrierte Tiefenwässer aus denen durch eine förderbedingte Druckentlastung ein zukünftiger Aufstieg erfolgen könnte, noch führt eine räumliche oder zeitliche Veränderung der Grundwasserförderung zu einem hydraulischen Anschluss salz-, gips- oder schadstoffhaltiger Schichten.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserkörpers Werre mesozoisches Festgestein durch die beantragte Grundwasserförderung ist somit weder in mengenmäßiger noch in chemischer Sicht gegeben.

3.1.2. Verbesserungsgebot bezogen auf den Grundwasserkörper

Der Grundwasserkörper „Werre mesozoisches Festgestein“ befindet sich gemäß des aktuellen Bewirtschaftungsplanes in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot nach WRRL kommt somit nicht in Betracht.

3.2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese kann nach § 4 UVPG als unselbstständiger Teil des Erlaubnisverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG in Verbindung mit § 9 NWG. Auf Grundlage des UVP-Berichtes gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers einer kritischen Überprüfung durch die Untere Wasserbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem hiesigen Erlaubnisbescheid, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfang zeitnah berücksichtigt werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf der Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein fester Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

3.2.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens wird auf Grundlage des vorgelegten Umweltverträglichkeitsberichtes vom 16.08.2023 geprüft.

Nach § 7 UVPG führt bei einem Neuvorhaben, das in der Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu

berücksichtigen wären. Gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei der Entnahme von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ zunächst eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG wurde Ihnen am 26.04.2022 bekanntgegeben.

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen des Scopings gemäß § 15 Abs. 3 UVPG i.V.m. § 5 Abs. 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit Schreiben vom 23.02.2023 den zuständigen Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzverbänden vorgestellt und festgelegt. Die Flächenabgrenzung des Untersuchungsgebiets und die notwendigen Unterlagen und Bestandserhebungen für Bewilligungsverfahren wurden entsprechend der relevanten schutzgutbezogenen Auswirkungsradien mit Schreiben vom 16.05.2023 festgesetzt.

- a) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit

Beschreibung des Bestandes:

Das Untersuchungsgebiet mit dem Brunnen Gesmold im südwestlichen Randbereich ist überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt. Es finden sich einzelne Hofstellen sowie im geringen Umfang Waldstandorte, während im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes die ersten Siedlungsbereiche der Ortschaft Gesmold erfasst werden. Das Wasserwerk Gesmold dient der öffentlichen Wasserversorgung und somit insbesondere der Versorgung der Menschen mit Trinkwasser.

Das aus dem Brunnen Gesmold geförderte Grundwasser entspricht in seiner natürlichen Form bereits den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und wird ohne Aufbereitung in das örtliche Versorgungsnetz eingespeist. Als Trinkwasser trägt es somit in positiver Weise zur Aufrechterhaltung der menschlichen Gesundheit bei.

Beschreibung der Umweltauswirkungen des Vorhabens:

Die beantragte Grundwasserförderung erfolgt aus dem bestehenden Brunnenbauwerk. Bauliche Maßnahmen gehen mit dem Vorhaben nicht einher, so dass hieraus keine baulichen Umweltauswirkungen resultieren. Auch anlagebedingte Umweltauswirkungen können nicht erkannt werden.

Die Anlage ist im Bestand bereits seit vielen Jahrzehnten vorhanden und stellt sich als nur kleine bauliche Anlage in der Umgebung dar, die sowohl den Brunnen als auch die notwendigen oberirdischen Anlagenteile enthält.

Dies hat jedoch keinerlei Auswirkungen auf die Umwelt. Ebenso sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Der Betrieb des Brunnens geht mit keinen relevanten Emissionen einher. Vielmehr könnte sich eine Betriebseinstellung durch die Gefährdung der Versorgungssicherheit negativ auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit auswirken.

b) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Beschreibung des Bestandes:

Es erfolgte keine besondere Datenerfassung. Es ist im prognostizierten Einwirkungsbereich von einem Bestand auszugehen, der für die vorhandenen Biotope typisch ist. Im Auwald können besondere oder seltene Tierarten vorkommen. Im nahegelegenen FFH-Gebiet „Else und obere Hase“ kommen zahlreiche besonders geschützte Tierarten vor, sowohl Insekten als auch Fische, Amphibien, Reptilien, Säugetiere und Vögel.

Im Einwirkungsbereich liegen überwiegend land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem dementsprechenden Pflanzenbestand. Zuständige Behörde ist dafür die Landwirtschaftskammer. Es kommt eine naturschutzrechtlich geschützte Baumreihe sowie ein naturschutzrechtlich geschützter Auwald (Biotop gemäß §30 BNatSchG) vor. Im Auwald kommen geschützte Pflanzenarten sowie geschützte Biotope vor, die durch bestimmte Pflanzengesellschaften charakterisiert sind. Einzelheiten sind dem Gutachten zur Beweissicherung sowie der Biotopakte zu entnehmen. Es ist eine struktur- und artenreiche vielfältige Vegetation vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Betriebsbedingt kann es u.U. insbesondere in dem Auwald zu Trockenheitsschäden an den Pflanzen sowie zur vollständigen Veränderung der Vegetation kommen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Tierarten.

Insbesondere stenöke Arten können vollständig ihr Habitat verlieren und in ihrem Bestand dezimiert werden oder auch ganz verschwinden. Mit Hilfe des Beweissicherungsverfahrens wird geprüft, ob es im Habitat Auwald Auswirkungen gibt. Ebenso kann es zu Trockenheitsschäden an der geschützten Baumreihe kommen.

Sollte es im Zuge der Beweissicherung zu Anzeichen für eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kommen, kann die Fördermenge auf die bisherige langjährige Fördermenge reduziert werden, so dass entsprechende Auswirkungen im weiteren Verlauf der Entnahme vermieden werden.

c) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Fläche**

Beschreibung des Bestandes:

Die aktuelle Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das vorhandene Brunnengrundstück des Brunnens Gesmold.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Mit dem Vorhaben ist keine weitere Flächeninanspruchnahme oder Bautätigkeit verbunden. Die bestehenden Anlagen werden nicht verändert.

d) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Boden**

Beschreibung des Bestandes:

Das Aussagegebiet kann größtenteils in die Bodenlandschaft der Lössgebiete eingeordnet werden und damit in die Bodengroßlandschaft Lössbecken. Vorwiegend sind fruchtbare Braunerden und Parabraunerden, diese werden zum Teil durch Plaggenesche überlagert. Im Umfeld der Hase sowie seiner Nebenflüsse (hier Uhlenbach) finden sich Auenablagerungen in Form von Gleyböden vor.

Aufgrund der hohen bis äußerst hohen Fruchtbarkeit der Lössböden und der Plaggenesche ist ein Großteil des Aussagegebietes in den Suchräumen für schutzwürdige Böden verzeichnet. Im südwestlichen Aussagegebiet ist zudem ein verhältnismäßig kleiner Bereich als Niedermoor kartiert.

Die Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung der Lössböden wird gemäß Nibis-Kartenserver als mäßig gefährdet eingestuft, während Grundwasserbeeinflusste Auenbereiche eine höhere Bodenverdichtungsempfindlichkeit aufweisen.

Bis auf vereinzelte Hofstellen und Verkehrswege weist das Aussagegebiet eine geringe Versiegelungsrate auf, als wesentliche Nutzungsform ist die ackerbauliche Nutzung aufzuführen.

Im Aussagegebiet sind zwei Altablagerung registriert, Bei der Altablagerung „Lohstraße“, Kris-Nr. 74069240055 handelt es sich um einen ehemaligen kleinen Sandsteinbruch, der in den 1950er Jahren mit Bauschutt und Siedlungsabfällen in der damals üblichen Beschaffenheit verfüllt wurde. Die Abfälle wurden wohl hauptsächlich von den Anwohnern aus der näheren Umgebung abgelagert. Einzelheiten zur Historie der Verfüllung sind nicht aktenkundig.

Das Deponat ist heute vollständig mit etwa 30 - 40 cm Boden abgedeckt, der zu einer humosen Ackerkrume gereift ist. Bei den gezielten Nachermittlungen 1995 wurden an der Bodenoberfläche auf und im Umfeld der Altablagerung etwas Bauschutt- und Hausmüllreste angetroffen, die offensichtlich hochgepflügt und flächenhaft verschleppt worden waren.

Im Zuge der nutzungsbezogenen Gefährdungsabschätzung für das Baugebiet "In den Drehen" in Gesmold wurde in 1994 eine Sondierung in der Ablagerung abgeteuft. Dabei wurde unter einer 0,5 m mächtigen Abdeckung aus fein- und mittelsandigem, humosem Schluff in 0,5 - 2,6 m Tiefe ein Horizont aus Bauschutt in sandig-schluffiger Matrix mit Beimengung von Schlackereste durchteuft. Darunter folgt bis zur Endtreufe 3,0 m unter Flur das Geogen, angewitterter Sandstein. Im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens wurden orientierend zwei Bohrungen im Bereich der Altablagerung durchgeführt.

Anhand der vorliegenden Erkenntnisse ist keine abschließende Gefährdungsbeurteilung und Abgrenzung der Altablagerung möglich.

Die Altablagerung „Wennigser Ring“, Kris-Nr. 74069240056 ist aus der Verfüllung einer schmalen Senke südlich des Wennigser Rings entstanden, durch die früher

temporär Oberflächenwasser in westliche Richtung abströmte. Soweit bekannt wurden häusliche und landwirtschaftliche Abfälle sowie Bauschutt aus der näheren Umgebung abgelagert. Die Abfallablagerungen erfolgten wahrscheinlich hauptsächlich in den 1960er Jahren (Zeitzeugen). Näheres zur Historie der Ablagerung ist nicht aktenkundig.

Das Deponat ist heute vollständig abgedeckt mit etwa 50 cm Boden, dennoch wurden bei den gezielten Nachermittlungen 1995 an der Oberfläche der Ablagerung Hausmüll- und Bauschuttreste gesehen.

Anhand der vorliegenden Erkenntnisse ist ebenfalls keine abschließende Gefährdungsbeurteilung und Abgrenzung der Altablagerung möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht ausgeschlossen ist, dass durch die genannten Altablagerungen eine negative Grundwasserbeeinträchtigung vorliegt.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Es liegen keine baubedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden vor, da keine Neuversiegelung oder wesentlichen Bautätigkeiten geplant sind.

Durch die Anlage sind ebenfalls keine Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ableitbar. Da von einem Brunnen selbst keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgehen.

Durch eine Grundwasserabsenkung kann die Bodenfeuchte abnehmen, wodurch die Ertragsfähigkeit des Bodens abnimmt. Da hier die Filterstrecke des Brunnens im Festgestein liegt und damit ein erheblicher Abstand zur belebten Bodenzone vorliegt, ist durch die Grundwasserabsenkung keine negative Auswirkung auf den oberen, belebten Boden zu erwarten.

Sofern eine negative Grundwasserbeeinträchtigung durch die Altablagerungen vorliegt, könnte durch die geplante Grundwasserabsenkung eine Ablenkung einer potentiellen Schadstofffahne zur Folge haben, die die Wasserqualität benachbarter Brunnen negativ beeinflusst. Diese Auswirkung sollte beim Schutzgut Grundwasser bewertet werden.

Da hier die Filterstrecke des Brunnens im Festgestein liegt und durch gering durchlässigen Geschiebelehm überdeckt wird, liegt ein erheblicher Abstand zur belebten Bodenzone vor. Negative Auswirkungen auf den oberen, belebten Boden sind nicht erwarten.

e) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wasser**

Beschreibung des Bestandes:

Oberirdische Gewässer

Im Umfeld der geplanten GW-Mehrentnahme befinden sich in kleinräumiger Beteiligung der „Uhlenbach“ (II. Ordnung), sowie der Graben B und das Gewässer 3022 als Oberflächengewässer III.Ordnung.

Grundwasser

Das Einzugsgebiet des Brunnens Gesmold liegt innerhalb des Grundwasserkörpers Werre mesozoisches Festgestein. Der Erlass zur mengenmäßigen Bewirt-

schaftung des Grundwassers vom 14.05.2024 weist eine nutzbare Dargebotsreserve von 200.000 m³/a aus. Der Grundwasserkörper befindet sich somit insgesamt in einem guten mengenmäßigen Zustand. Ebenso befindet sich der Grundwasserkörper gemäß dem aktuellen Bewirtschaftungsplan in einem guten chemischen Zustand. Diese Einstufung wird durch die vorgelegten Analysen des Rohwassers des Brunnens Gesmold bestätigt, die keinerlei stoffliche Auffälligkeiten aufweist. Der Hauptgrundwasserleiter im Bereich des Brunnens Gesmold wird von Festgesteinen des Keupers gebildet, welcher lokal von einem geringdurchlässigen Verwitterungshorizont überdeckt wird, was zur Bildung eines schwebenden Grundwasserstockwerks im überlagernden Lockergestein führen kann. Die Grundwasserentnahme des Brunnens Gesmold erfolgt aus Tiefen von etwa 17 – 29 m unter GOK aus den Festgesteinen des Unteren Gipskeuper.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Die Abgrenzung des potenziellen Einwirkungsbereichs für die geplante Fördermengenerhöhung basiert auf der an die Oberfläche projizierten, theoretischen Randlinie der (zusätzlichen) förderbedingten Absenkung. Von einer nennenswerten hydraulischen Verbindung zwischen dem oberen Lockergesteinsgrundwasserleiter und dem für die Entnahme genutzten tieferen Festgesteinsgrundwasserleiter kann fachgutachterlich aufgrund der örtlichen geologischen Verhältnisse nicht ausgegangen werden. Eine signifikante förderbedingte Absenkung im oberflächennahen Grundwasserleiter und damit eine Auswirkung auf das Schutzgut Oberflächengewässer ist daher nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb des Brunnens Gesmold kommt es zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels durch die Ausbildung eines Entnahmetrichters im Festgesteinsgrundwasserleiter. Hierbei zeigt sich der größte Absenkungsbetrag im direkten Brunnenumfeld, wobei die Abnahme der Absenkung sich meist nicht linear zur Reichweite darstellt. Sofern sich Absenkungen des Grundwasserspiegels oberflächennah ausbilden, können diese Auswirkungen auf die Natur oder Nutzungen an der Oberfläche haben. Ebenso kommt es durch die Grundwasserförderung zu einer Entlastung des hydrostatischen Drucks, was einen Aufstieg von höher mineralisiertem Tiefengrundwasser bewirken kann. Ebenso kommt es durch die Grundwasserentnahme zu einer Abnahme der maßgeblichen nutzbaren Grundwasserdargebotsreserve, also zu einer Abnahme der im Grundwasserkörper verfügbaren und als Wasserrecht zu vergebenden Grundwassermenge.

Die Ausbildung eines Entnahmetrichters hat ausschließlich Auswirkungen auf die Ausprägung der Grundwasseroberfläche. Direkte Auswirkungen in quantitativer oder qualitativer Hinsicht hat dies nicht. Auch die mit der Entnahme von Grundwasser verbundene Reduzierung der maßgeblichen nutzbaren Dargebotsreserve ist keine Umweltauswirkung auf das Schutzgut verbunden, da trotz der beabsichtigten Erhöhung der Entnahmemenge eine Deckung über die Grundwasserneubildung erfolgt und somit keine Speicherentleerung erfolgt. Somit erfolgt keine Zustandsänderung im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL.

Der für die Grundwasserförderung genutzte Festgesteinsgrundwasserleiter ist nach den vorliegenden Erkenntnissen in weiten Teilen von geringdurchlässigen Verwitterungsschichten überlagert, welche einen überwiegenden Schutz des Grundwasserleiters bewirken.

Durch das begleitende Messprogramm werden förderbedingte Auswirkungen erfasst. Im Rahmen des Pumpversuchs wird unter anderem untersucht, ob die Entnahme in Höhe der beantragten Menge zu einem Aufstieg höher mineralisierten Grundwassers und somit zu einer relevanten Umweltauswirkung führen könnte.

Sollten sich Anzeichen für einen Anstieg relevanter Parameter zeigen, ist eine Reduzierung der Fördermenge geplant. Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden hierdurch vermieden.

f) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Luft und Klima**

Beschreibung des Bestandes:

Der langjährige Mittelwert der Jahresniederschlagssumme, gemessen für den Referenzzeitraum 1991-2020 an der DWD-Station Engter, beträgt 764 mm.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Das Vorhaben bewirkt keine baubedingten, anlagebedingten sowie betriebsbedingten Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima.

g) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Landschaft**

Beschreibung des Bestandes:

Das Landschaftsbild im potenzielle Einwirkungsbereich ist überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt (rd. 80 % der Fläche). Die vorhandenen Waldflächen nehmen 4 % der Fläche ein und sind Bestandteil der naturschutzrechtlich geschützten Flächen. Aktuell sind ca. 8 % der Fläche bebaut (Einzelgehöfte, Bebauung Ortsrand Gesmold).

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Da keine Auswirkungen auf die landschaftsbildprägenden Strukturen erwartet werden, sind negative Umweltauswirkungen ausgeschlossen.

h) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Beschreibung des Bestandes:

Im Betrachtungsbereich befinden sich keine Sachgüter, die dem Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zuzuordnen sind.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Aufgrund des Fehlens entsprechender Schutzgüter im Betrachtungsraum kann das Vorhaben keine entsprechenden Umweltauswirkungen entfalten.

i) Darstellung der Umweltauswirkungen auf das **Schutzgut Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Beschreibung des Bestandes:

Bereits im Rahmen der bisherigen bewilligten Grundwasserentnahme ist es zu keinen bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Wasser (Grundwasser und Gewässer) sowie Boden oder den anderen Schutzgütern gekommen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen und Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen:

Nach aktuellem Kenntnisstand sind negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht erkennbar. Theoretisch mögliche negative Auswirkungen durch Wechselwirkungen sind durch die tatsächlich vorliegenden natürlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die hohen Grundwasserflurabstände und die Verbreitung schützender Deckschichten, nicht ersichtlich.

3.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 24 UVPG bewertet und werden im Folgenden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien in Tabelle 1.

Tabelle 1: Kriterien für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Stufe	Bezeichnung	Einstufungskriterien
IV	Unzulässigkeitsbereich	Schäden in diesem Sinne stellen deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar. Rechtsverbindliche Grenzwerte werden überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nicht überwindbar sind.
III	Zulässigkeitsgrenzbereich	Es sind deutliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter zu erwarten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sind. Rechtsverbindliche Grenzwerte für betroffene Schutzgüter der Umwelt werden in diesem Bereich überschritten oder es findet eine Überschreitung anderer rechtlich normierter Grenzen der Zulässigkeit von Eingriffen oder sonstigen Beeinträchtigungen statt, die nur durch Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zu rechtfertigen sind.
Ila	Belastungsbereich – deutliche Belastung des Schutzgutes	Belastungen in diesem Sinne stellen erhebliche Gefährdungen rechtlich geschützter Güter dar, die auch bei Fehlen

		eines überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig sind. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
IIb	Belastungsbereich – mäßige Belastung des Schutzgutes	Dieser Bereich kennzeichnet Umweltbelastungen mäßiger Intensität, die jedoch oberhalb der Erheblichkeitsschwelle liegen und insofern den Beginn erheblicher negativer Umweltveränderungen markieren. Unter Vorsorgegesichtspunkten anzusetzende Beeinträchtigungsschwellenwerte werden überschritten.
I	Vorsorgebereich	Der Vorsorgebereich kennzeichnet den Einstieg in die Beeinträchtigung der Schutzgüter und damit unter Umständen in eine schleichende Umweltbelastung. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

a) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In Tabelle 2 erfolgt eine Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt im Sinne eines Bewertungsvorschlages gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 2: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

AUSWIRKUNGEN	BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN	BEGRÜNDUNG DER BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Betriebsbedingt kann es u.U. insbesondere in dem Auwald zu Trockenheitsschäden an den Pflanzen sowie zur vollständigen Veränderung der Vegetation kommen. Dies hätte dann auch Auswirkungen auf die Tierarten.	Stufe I	Mit Hilfe des Beweissicherungsverfahrens wird geprüft, ob es im Habitat Auwald Auswirkungen gibt. Ebenso kann es zu Trockenheitsschäden an der geschützten Baumreihe kommen. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der bislang vorliegenden hydrogeologischen Daten eine Beeinträchtigung des Schutzgutes als eher unwahrscheinlich zu

		betrachten ist. Zudem kann im unerwarteten Falle einer beginnenden Beeinträchtigung die Fördermenge reduziert und Schäden somit vermieden werden.
--	--	---

b) Schutzgut Wasser

Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen

In der Tabelle 3 erfolgt eine Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser gemäß § 25 UVPG.

Tabelle 3: Bewertung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Schutzgut Wasser		
Das Vorhaben hat Auswirkungen auf die Lage der Grundwasseroberfläche, welche eine entnahmebedingte Absenkung erfährt.	Stufe I	Es handelt sich jedoch um keine fortschreitende Absenkung. Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers. Die Umweltbeeinträchtigungen erreichen jedoch nicht das Maß der Erheblichkeit.

3.2.3 Schutzgutübergreifende Gesamtschätzung

Die unter den Ziffern (a) bis (i) dargestellten Ausführungen zeigen, dass von dem Vorhaben nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach erneuter Bewertung bezogen auf die Schutzgüter Wasser und Boden jedoch unerheblich sind. Ausgehend von den in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen werden weitgehende Möglichkeiten zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergriffen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen fällt keine der möglichen Umweltauswirkungen in den Unzulässigkeitsbereich, auch nicht durch Wechselwirkungen mit anderen Umweltauswirkungen. Für alle anderen Schutzgüter ergeben sich durch die hier beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Veränderungen. Somit ist es in diesem Fall möglich, die Gesamtschätzung auf die Schutzgüter Wasser und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu fokussieren. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden erkannt und ihnen wird durch die Regelungen im Bewilligungsbescheid sowie durch die dort festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen. Nach Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 UVPG

wurde von mir festgestellt, dass die beantragten Änderungen zulässig sind und dass auch die Zulässigkeit des Gesamtvorhabens gewährleistet ist.

3.3. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere des BNatSchG, des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) und des WHG ersichtlich, gegen die das Vorhaben verstoßen könnte.

3.4. Bewirtschaftungsermessen

Mithin sind die Versagungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG nicht gegeben. Somit steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG die Erteilung einer Erlaubnis in meinem pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen).

Es ist zu berücksichtigen, dass die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge ist (siehe § 50 Abs. 1 WHG) und dass Sie verpflichtet sind, Ihr Versorgungsgebiet mit Trinkwasser zu versorgen.

Alternativen zu der anteiligen Versorgung mit Trinkwasser gibt es nicht oder nicht im dauerhaft erforderlichen Umfang. Nach § 50 Abs. 2 WHG ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Das Wasserwerk Gesmold trägt zum Bedarf des Stadtteils Gesmold in wesentlichem Umfang bei.

Im Rahmen der vorgelegten Antragsunterlagen wurde zudem der zukünftige Wasserbedarf im Versorgungsgebiet Gesmold stichhaltig nachgewiesen. Der derzeitige Anteil des Brunnens Gesmold an der Versorgung des Stadtteils von derzeit knapp über 50 % soll aufgrund der Versorgungssituation der übrigen Versorgungsräume des Wasserwerks der Stadt Melle zukünftig deutlich angehoben werden. Gleichzeitig wird beabsichtigt, die Zusp eisung von Trinkwasser aus anderen Versorgungsgebieten reduziert werden, um die dortige Versorgungssicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig prognostiziert das Wasserwerk der Stadt Melle einen zukünftigen Anstieg des Wasserbedarfes in Gesmold von derzeit etwa 82.000 m³/a auf zukünftig knapp 95.000 m³/a. Um die Versorgungssicherheit in den anderen Versorgungsgebieten zu erhöhen, plant der Wasserversorger eine Erhöhung des Wasserrechtes für den Brunnen Gesmold auf 75.000 m³/a. Um die Auswirkungen einer zukünftigen langfristigen Erhöhung des Wasserrechtes von derzeit 44.000 m³/a auf 75.000 m³/a zu erfassen und ergänzende fachliche Grundlagen zu schaffen, ist die Durchführung des beantragten Dauerpumpversuchs mit einer Laufzeit von 4 Jahren zielführend und sachgerecht. Das in den Antragsunterlagen dargestellte Untersuchungsprogramm bildet eine hierfür geeignete Grundlage.

Die in den Antragsunterlagen dargelegten bisherigen fachgutachtlichen Aussagen zeigen, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Auswirkungen auf Rechte Dritter oder die Umwelt durch die Durchführung des Pumpversuchs zu erwarten sind. Sollten unerwartete Auswirkungen aus der erhöhten Fördermenge resultieren, können diese durch das durchzuführende Messprogramm erfasst und quantifiziert werden.

Im Rahmen des für die Erlaubnis eröffneten Bewirtschaftungsermessens wurde somit u. a. berücksichtigt, dass die Wasserbedarfsprognose realistisch und nachvollziehbar ist. Insbesondere entspricht sie den aktuellen maßgeblichen Vorgaben des RdErl. des MU v. 23.04.2024 über die „Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“. Weiterhin ist bei der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens berücksichtigt worden,

dass an der Bereitstellung von Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität ein überragendes öffentliches Interesse besteht. Trinkwasser ist ein öffentliches Gemeingut und ein unverzichtbares Lebensmittel von überragender Bedeutung. Hinzu kommt die Bedeutung von Trinkwasser im Wirtschaftsleben allgemein als Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoff. Insgesamt ist die Trinkwasserversorgung eine zwingende Notwendigkeit. Alternativen zur Versorgung dieses Gebietes, die geringere Auswirkungen auf den Wasserhaushalt hätten und in absehbarer Zeit verwirklicht werden könnten, sind wie bereits geprüft nicht ersichtlich. Die Erlaubnis wird antragsgemäß bis zum 31.12.2029 befristet.

Insgesamt ist die Erteilung der Erlaubnis damit rechtmäßig.

4. Entscheidung über die Stellungnahmen und die zulässigen Einwendungen

Im Rahmen der Beteiligung und öffentlichen Auslegung wurden weder von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belang oder anerkannten Naturschutzverbänden Einwendungen gegen das antragsgegenständliche Vorhaben vorgebracht. Die einzige Privateinwendung wurde von der Einwanderheberin im Rahmen des Erörterungstermins zurückgenommen. Auf das Protokoll zum Erörterungstermin wird verwiesen.

VI. KOSTEN

Für diesen Bescheid setze ich hiermit Kosten in Höhe von insgesamt

975,00 EUR

fest.

Bitte überweisen Sie diesen Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der Sparkasse Osnabrück (IBAN: DE81 2655 0105 0000 2012 69) und geben dabei als Verwendungszweck das nachstehend aufgeführte Kassenzeichen an.

7.1-34.2023.0010

VII. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Gebühren:

Nach § 3 NVwKostG i. V. m. § 1 AllGO und der lfd. Nummer 96.1.1.1 des Kostentarifes beträgt die Gebühr je angefangene 1000 m³ Wasser, die während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis entnommen werden dürfen, 0,85 €.

Hieraus ergibt sich folgende Gebührenrechnung:

Entnahme von Grundwasser in einer Menge bis zu 500.000 m³/a:

75.000 m³/a x 0,85 €/1.000 m³ = 63,75 €/a

Bei dem Erlaubniszeitraum von 4 Jahren beträgt die Verwaltungsgebühr somit:

63,75 €/a x 4 a = 255,00 €

Die Gebühr für die Erlaubnis beträgt somit 590,00 € (Mindestgebühr).

Nach der Anmerkung b) zu den Nrn. 96.1.1 und 96.1.2 b) des Kostentarifes ist bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ein Zuschlag gemäß Nr. 112.1 zu erheben.

Im Laufe des Verfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Gebühr beträgt 255,00 € (Mindestgebühr).

Auslagen

Für die Verkündung des Ergebnisses der UVP-Vorprüfung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück wird gem. § 13 NVwKostG eine Auslage in Höhe von 40,00 € fällig. Für die Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen im Amtsblatt wird eine Auslage in Höhe von 90,00 € fällig. Die Summe der Auslagen beträgt somit 130,00 €

Gesamtaufstellung

Gebühr nach lfd. Nr. 96.1.1.1	590,00 €
Gebühr nach Nr. 112.1	255,00 €
Summe der Gebühren	845,00 €
Summe der Auslagen	130,00 €
Gesamt	<u>975,00 €</u>

Im Übrigen behalte ich mir vor, weitere Auslagen die für die Veröffentlichung der Entscheidung noch anfallen werden, mit separatem Bescheid geltend zu machen.

VIII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Waskow